

1. Die Nutzung in einem Softwareprodukt liegt vor, wenn DIN-Normen in Software übernommen werden, um Nutzern der Software bei deren Verwendung den Lesezugriff auf die DIN-Normen zu ermöglichen. Software ist jedes durch Programmiersprache gestaltete Anwendungsprogramm, das es dem Nutzern ermöglicht, computergesteuerte Prozesse durch eigene Eingaben zu steuern. Hierzu zählen unter anderem Berechnungsmodule, Applikationen für Mobiltelefone, Webanwendungen, Tools.
2. Dem Softwareanbieter ist es erlaubt, die DIN-Normen
 - a. in das Softwareprodukt einzuspeichern und
 - b. im Rahmen des Softwareprodukts ausschließlich autorisierten Nutzern des Softwareprodukts über ein zugangsbeschränktes System über gesicherte Authentifizierung (d. h. insbesondere nicht frei im Internet) ausschließlich zu Lesezwecken (d. h. insbesondere ohne die Möglichkeit des Herunterladens oder des Ausdrucks) zugänglich zu machen.
3. Der Softwareanbieter gewährleistet, alle vertretbaren Anstrengungen zu unternehmen, dass ausschließlich autorisierte Nutzer Zugang zu den DIN-Normen haben und die DIN-Normen ausschließlich gemäß den Bestimmungen der Vervielfältigungserlaubnis nutzen.
4. Für die Vervielfältigung zahlt der Softwareanbieter an DIN eine Gebühr in Höhe von 4 % vom Verkaufspreis der jeweils vervielfältigten DIN-Norm je namentlich registrierten Nutzer (named user), der durch die Verwendung der Software die Möglichkeit erhält, die DIN-Norm lesen zu können; eine auszugsweise Vervielfältigung (zum Beispiel einzelne Seiten einer DIN-Norm) wird anteilig berechnet.
5. Zur Abrechnung der Vervielfältigungsgebühr teilt der Softwareanbieter DIN für jedes Kalenderjahr spätestens drei Monate nach dessen Ablauf die Anzahl der in diesem Kalenderjahr neu hinzugekommenen namentlich registrierten Nutzer in Textform mit.